

Verfasser:
Sonja Fehr, GVV Gullen

Mitgliedsgemeinden:
Bodnegg, Grünkraut,
Schlier, Waldburg

Beteiligung:
Tobias Aberle, GVV Gullen

Stand: 21.11.2024

AZ: 031.1

Verbandsversammlung	10.12.2024	Sitzungsvorlage zu TOP 7
---------------------	------------	--------------------------

**Förderprogramm: Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen im
Gemeindeverwaltungsverband Gullen**

Sachverhalt:

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch steckerfertige Photovoltaik-Anlagen. Installationsorte am Gebäude z. B. Balkon, Dach, Fassade und Freistehend. Hiermit wird zum einen ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gemeindeverwaltungsverband Gullen geleistet und zum anderen wird der Weg zur selbstständigen Energieversorgung geebnet. Mieterinnen und Mieter ohne eigenes Dach können im Rahmen der Förderung einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Antragsberechtigigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieterinnen/Mieter einer Wohneinheit, die eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Gebiet des GVV realisieren wollen.

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaik-Anlagen, die zur Stromerzeugung installiert werden und alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Anträge sind mithilfe der entsprechenden Formulare beim Gemeindeverwaltungsverband Gullen per E-Mail oder schriftlich einzureichen.

Jedes einzelne Modul kann höchstens mit 50 € gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 100 € je Haushalt. Unter einem Haushalt versteht man die wirtschaftliche Einheit einer Person oder mehrerer zusammenlebender Personen.

Die Fördermittel umfassen insgesamt für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen 4.000 €. Jeder Gemeinde stehen zunächst 1.000 € zur Verfügung. Wenn diese Fördermittel nicht innerhalb der einzelnen Gemeinden ausgegeben werden, werden die restlichen Fördermittel ab 01.10.2025 für Anträge aus dem gesamten Gemeindegebiet des GVV eingesetzt.

Die Abwicklung des Förderverfahrens übernimmt die Klimaschutzmanagerin des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen.

Die Finanzierung erfolgt über Rechnungsstellung gegenüber den Gemeinden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt das Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen für den Gemeindeverwaltungsverband Gullen.
2. Förderzeitraum ist der 01.01.2025 bis vorläufig 31.12.2025.
3. Die Fördermittel umfassen insgesamt für das Gemeindegebiet des GVV Gullen 4000 €. Jeder Gemeinde stehen zunächst 1000 € zur Verfügung. Wenn diese Fördermittel nicht innerhalb der einzelnen Gemeinden ausgegeben werden, werden die restlichen Fördermittel ab 01.10.2025 für Anträge aus dem gesamten Gemeindegebiet des GVV eingesetzt.
4. Förderanträge werden beim Gemeindeverwaltungsverband Gullen schriftlich oder per Mail gestellt. Die Förderhöchstgrenze beträgt 50 € pro Modul. Die Förderhöchstgrenze je Haushalt beträgt 100 €.
5. Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, das Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen für den Gemeindeverwaltungsverband Gullen umzusetzen.

Anlage 1: Richtlinie zu den steckerfertigen PV-Anlagen

Anlage 2: Antragsformular steckerfertige PV-Anlagen

Richtlinie Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen

1. Zweck der Förderung	2
2. Was wird gefördert?	2
3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?.....	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	2
5. Förderhöchstgrenze	3
6. Allgemeine Anforderungen	3
7. Widerrufsmöglichkeiten	3
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse.....	4
9. Hinweise zum Steuerrecht.....	4
10. Inkrafttreten	4

1. Zweck der Förderung

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen (nachfolgend GVV) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die im Gemeindegebiet des GVV Gullen liegen (Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg).

Zweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch steckerfertige Photovoltaik-Anlagen (nachfolgend steckerfertige PV-Anlagen). Installationsort am Gebäude z.B Balkon, Dach, Freistehend oder Gebäude Fassade. Hiermit wird sowohl ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im GVV geleistet als auch der Weg zur selbstständigen Energieversorgung geebnet. Zudem können so auch Mieterinnen/Mieter ohne eigenes Dach einen Beitrag zur Energiewende leisten.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die erneuerbare Stromerzeugung durch steckerfertige PV-Anlagen (Installationsort am Gebäude z.B Balkon, Dach, Fassade und Freistehend).

3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieterinnen/Mieter einer Wohneinheit sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Gebiet des GVV realisieren wollen.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen, die zur Stromerzeugung installiert werden und alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei Photovoltaik- Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Antragstellung erfolgt spätestens 6 Monate nach Durchführung der Baumaßnahme. Hierbei ist der Kaufbeleg der steckerfertigen PV-Anlage maßgeblich.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind mithilfe der entsprechenden Formulare beim GVV per E-Mail oder schriftlich einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von einem Monat nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mangelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (personalisierter Kaufbeleg) ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Der GVV ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des personalisierten Kaufbelegs/ Kopie personalisierten Kaufbelegs der steckerfertige PV-Anlagen nachzuweisen.

5. Förderhöchstgrenze

Jedes einzelne Modul kann höchstens mit 50 € gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 100 € je Haushalt. Unter einem Haushalt versteht man die wirtschaftliche Einheit einer Person oder mehrere zusammenlebenden Personen. Die Fördermittel umfassen insgesamt für das Gemeindegebiet des GVV Gullen 4.000 €. Jeder Gemeinde stehen zunächst 1.000 € zur Verfügung. Wenn diese Fördermittel nicht innerhalb der einzelnen Gemeinden ausgegeben werden, werden die restlichen Fördermittel ab 01. Oktober 2025 für Anträge aus dem gesamten Gemeindegebiet des GVV eingesetzt.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Vorhaben muss bei der Bundesnetzagentur unter <http://www.marktstammdatenregister.de/> angemeldet werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragte des GVV zu ermöglichen, die Installation vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Der GVV fördert Projekte, solange zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Förderung läuft vorläufig bis zum 31.12.2025. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach der Reihenfolge gemäß dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt sind, die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragstellerinnen/ der Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie zum Beispiel die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgaben des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GVV erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des GVV Gullen. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet, bspw. zur Darstellung und Veröffentlichung der im Fördergebiet beantragten und genehmigten Anlagen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für den GVV hat, wird der GVV auf den Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin zugehen und mit seiner/ihrer freiwilligen Einwilligung, über die Maßnahme ggf. auch mit Namensnennung und Bild berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Kosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gemäß §35a EstG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2025.



Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlage Gemeindevwaltungsverbands Gullen (GVV)

An den
Gemeindevwaltungsverband Gullen
Klimaschutzmanagement
Kaufstraße 11
88267 Grünkrut

Persönliche Informationen:

Name, Vorname

Telefonnummer*:

E-Mail:

IBAN:

Bank:

BIC:

Steckerfertige Photovoltaik-Anlage (Installationsort am Gebäude z.B. Balkon, Dach, Fassade, Freistehend)

VDE-Normen eingehalten

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt im GVV

Straße, Hausnummer:

Stockwerk:

Installationsort am Gebäude (z.b. Balkon, Dach, Fassade, Freistehend):

Beantragt wird eine Förderung für:

ein Modul

zwei Module

Erklärung:

Ich versichere, dass

- Mir als Mieterin/Mieter das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen vorliegt
- Mir die Richtlinie zum Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen des GVV bekannt sind
- Ich als Miteigentümerin/Miteigentümer oder als Verwalterin/Verwalter eine Vertragsbefugnis habe und einen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

Mir ist bekannt, dass

- Zu Unrecht- insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtens der geltenden Richtlinie und Bestimmungen der Zuschusszusage-erhaltene Zuschüsse an den GVV zurückzuzahlen sind.
- Die Bewilligung erfolgt aus Vereinfachungsgründen per E-Mail. Anschließend wird der Förderbetrag auf Ihr angegebenes Konto überwiesen. Die Richtlinie zum Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen des GVV ist einzuhalten.
-

Verfahrenshinweise und Anlagen**Wichtig: Antragstellung bitte innerhalb von 6 Monaten nach Installation der steckerfertigen Photovoltaik-Anlage**

Bitte drucken Sie den Antrag aus, unterschreiben Sie ihn und senden Sie einen Scan des unterschriebenen Antrags per E-Mail an den GVV. Alternativ können Sie den Antrag auch schriftlich beim GVV einreichen.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [Datenschutzerklärung GVV](#)

Anlage: Kopie oder Original des personalisierten Kaufbelegs der steckerfertige Photovoltaik-Anlage

Datum und Unterschrift: _____

* für Rückfragen, freiwillige Angabe